

Allgemeine Hinweise zur Beantragung einer Vergrämung

- In seiner Stellungnahme zum Entwurf der jetzigen Kormoranverordnung forderte der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. eine generelle Genehmigung der Vergrämung für alle Gewässer, konnte sich aber leider nicht durchsetzen.
Ziel von Anträgen an die Landratsämter und Stadtkreise sollte daher möglichst eine Allgemeinverfügung für den ganzen Kreis sein. Nur wenn dies nicht machbar ist, sollten Anträge auf Einzelverfügungen gestellt werden.
In diesem Zusammenhang empfiehlt sich auch eine lokale Absprache benachbarter Fischereivereine/-berechtigter im Landkreis.
- Anträge auf Vergrämung sollten frühzeitig gestellt werden, möglichst bevor die ersten Kormorane kommen, damit bei deren Eintreffen sofort gehandelt werden kann. Eine frühzeitige Vergrämung, wenn die Kormorane erst kurze Zeit am Gewässer sind, ist am wirkungsvollsten. Der Fraßdruck auf die Fischbestände kann so am besten reduziert oder beseitigt werden. Hierzu kann auf die Kormoranberichte der letzten Jahre und den Begleiterlass zur Kormoranverordnung verwiesen werden.
- Es kann darauf hingewiesen werden, dass nichtletale Vergrämungsmaßnahmen sich als sehr aufwendig erwiesen haben und wirkungslos waren oder aus bestimmten Gründen gar nicht durchführbar sind.
- Der nach der Kormoranverordnung mögliche Vergrämungszeitraum sollte voll ausgeschöpft werden. Oft kehren Kormorane nach Einstellung der Vergrämung nach einer gewissen Zeit, an Gewässer, an denen zuvor erfolgreich vergrämt wurde, zurück.
- Antragsteller sollten bereits vor der Antragstellung sicher stellen, dass zur Vergrämung berechnigte Personen (Jäger) zur Verfügung stehen. Wenn Anträge gestellt werden, sollte in der Regel auch eine Vergrämung stattfinden. Nehmen Sie dazu bitte Kontakt zum lokalen Kreisjägermeister auf (Adressen in der Anlage). Wird, trotz Ausweisung, auf Vergrämungsabschlüsse verzichtet oder nur vermindert davon Gebrauch gemacht, sollte dies begründbar sein.
- Für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Vogelschutzgebiete sind für die Vergrämung von Kormoranen Einzelanträge bei der zuständigen Naturschutzbehörde (i.d.R. die höhere Naturschutzbehörde bei den Regierungspräsidien) zu stellen.
- Wir raten dringend davon ab, sich auf eine Vermenschlichung und Personalisierung des Problems einzulassen, etwa „den Kormoran“ als Feind „der Fische“ zu stilisieren. Anträge auf Vergrämung von Kormoranen, Gespräche und Diskussionen sind weiterhin im Sinne des Mottos unserer stattgefundenen Kormorankampagne „Artenschutz beginnt im Wasser“ zu formulieren (s. a. nächster Punkt).
- Weitere Informationen dazu und zum Thema Kormoran finden Sie auf der Verbandshomepage **www.vfg-bw.org** in der Rubrik „Natur und Umwelt“.

